Satzung der Chorgemeinschaft 1847 Rheinzabern e. V.

Grundsätzliches: Der Einfachheit halber wird bei den Funktionen und Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet, sie gilt für die Vertreter beiderlei Geschlechts.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Chorverband der Pfalz ist, führt den Namen „Chorgemeinschaft 1847 Rheinzabern e. V." mit Sitz in Rheinzabern.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung oder einer Nationalität.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist bei der Vorstandschaft nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Aufnahme von Minderjährigen erfordert die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Sänger unter 16 Jahren werden beitragsfrei geführt.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Schluss eines Kalenderjahres, eine Kündigungsfrist ist nicht zu berücksichtigen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes bei der Vorstandschaft eingelegt werden Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlagesätze oder sonstige Leistungen.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des EStG bezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch die Vorstandschaft unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch einen der beiden Vorsitzenden einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter öffentlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Anzeige im Amtsblatt ist hierfür ausreichend. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse durch den Schriftführer protokolliert.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und zur Änderung der Satzung werden mit ¾-Stimmenmehrheit gefasst. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von mindestens einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft auf die Dauer von 4 Jahren
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 4 Jahren
- Wahl der Funktionspartner für Vorsitz, Kasse, Schriftführung und Rechnungsprüfung erfolgt im 2-Jahresversatz
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen.

Bei Neuwahlen kann wahlweise schriftlich oder per Akklamation abgestimmt werden. Die Mehrheit entscheidet über den Wahlmodus. Jedoch kann der zu Wählende eine schriftliche Wahl verlangen, die ihm dann auch zu gewähren ist.

§ 9 - Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Beirat

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- zwei gleichberechtigte Vorsitzende
- zwei gleichberechtigte Schriftführer
- zwei gleichberechtigte Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist es für die Mitglieder nicht möglich, zwei Ämter gleichzeitig auszuüben. Die Ausnahme: Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Beirat besteht aus mindestens 8 und maximal 14 Personen. Die einzelnen Funktionen werden innerhalb des Beirates aufgeteilt. Für die Mitglieder des Beirats ist es

möglich, zwei Funktionen gleichzeitig auszuüben, sofern nicht ausreichend Bewerber vorhanden sind.

§ 10 - Das Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rheinzabern zwecks Verwendung für die Pflege der Musik und des Chorgesangs.

§ 12 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 13.04.2015 beschlossen worden und tritt an die Stelle der Satzung vom 24.05.2012. Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Die Satzung wird dem Registergericht vorgelegt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rheinzabern, 13.04.2015

_____	Eckthaler, Manfred	(Vorsitzender)
_____	Krüger, Sabina	(Vorsitzende bis 13.04.2015)
_____	Simone, Jäckel	(Vorsitzende ab 13.04.2015)
_____	Petra, Veitinger	(Schriftführung ab 13.04.2015)
_____	Anke, Zitzmann	(Schriftführung ab 13.04.2015)
_____	Ruth, Michler	(Kassenführung ab 13.04.2015)
_____	Petra, Diehl	(Kassenführung ab 13.04.2015)